

Schriftliche Information des Bundesministers für Inneres gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz

Bezeichnung des Rechtsaktes: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl (COM (2020) 613 final)

1. Inhalt des Vorhabens

Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl (nachstehend als „Verordnungsvorschlag“ bezeichnet) wurde von der Europäischen Kommission (EK) als Teil des neuen Paketes für Migration und Asyl am 23. September 2020 vorgelegt.

Der Verordnungsvorschlag steht in einem Zusammenhang mit

- dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement (COM (2020) 610 final)
- dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (COM (2020) 611 final)
- der Neufassung der Rückführungsrichtlinie (COM (2018) 634 final).

Der Verordnungsvorschlag legt spezifische Verfahren und Mechanismen im Bereich des internationalen Schutzes und der Rückkehr und Rückführung fest, die unter den außergewöhnlichen Umständen einer Krisensituation und einer Situation höherer Gewalt Anwendung finden sollen.

Die spezifischen Vorschriften des Verordnungsvorschlages beziehen sich auf

- Solidarität in Krisensituationen
- Umfang der Solidaritätsmaßnahmen und der spezifischen Vorschriften für die Anwendung des Solidaritätsmechanismus in Krisensituationen
- Spezielle Regelungen für Asyl- und Rückkehrverfahren in einer Krisensituation
- Verlängerung von Verfahrensfristen.

2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Die Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates ergeben sich aus den Protokollen Nr. 1 (über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union) und Nr. 2 (über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit) zum Vertrag über die Europäische Union (EUV) bzw. zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

3. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Bei dem gegenständlichen Rechtsakt handelt es sich um eine Verordnung. Gemäß Artikel 288 des AEUV haben Verordnungen eine allgemeine Geltung, sie sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Inwiefern die Verordnung eine Anpassung der österreichischen Rechtslage erfordert, hängt vom endgültigen Verhandlungsergebnis ab und ist derzeit noch nicht absehbar.

4. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Der im Verordnungsvorschlag für Krisensituationen vorgesehene Solidaritäts-Mechanismus hat einen zu starken Fokus auf Relocation (Umverteilung) und wird daher kritisch gesehen. Auch die von der EK vorgeschlagenen Rückkehrpatenschaften („return sponsorships“) könnten in der derzeit vorliegenden Ausgestaltung zu einer Verteilung von Migranten über die Hintertüre führen und werden von Österreich klar abgelehnt.

Besonders kritisch wird im Verordnungsvorschlag die mögliche Ausweitung jener Personengruppen gesehen, die für Relocation in Frage kommen, vor allem Relocation illegal aufhältiger Migranten. Im Gegensatz dazu ist im Rahmen des Solidaritätsmechanismus bei Drucksituationen nach der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung Relocation von Asylwerbern und Schutzberechtigten vorgesehen.

Der Solidaritäts-Mechanismus sollte aus österreichischer Sicht in Krisensituation umso mehr zur Verhinderung und Bekämpfung illegaler Migration und zur Entlastung der EU-Außengrenzen beitragen. Die im Verordnungsvorschlag enthaltenen Maßnahmen (Relocation und Rückkehrpatenschaften) scheinen jedoch in der Praxis kaum geeignet zu sein, diese Ziele tatsächlich zu erreichen.

Österreich setzt sich daher für alternative, gleichwertige Solidaritäts-Optionen neben Relocation und Rückkehrpatenschaften ein.

Österreich gehört zur Gruppe der EU-Mitgliedstaaten, die neben einigen EU-Außengrenzstaaten, vor allem durch Sekundärmigration überproportional im Asyl- und Migrationsbereich belastet sind. Österreich vertritt die Ansicht, dass diese Vorbelastungen in den Mitgliedstaaten im Solidaritätsfall stärker angerechnet werden sollen.

Positiv gesehen wird die Möglichkeit einer breiteren Anwendung des Grenzverfahrens für Asylwerber, im Vergleich zur Asyl- und Migrationsmanagementverordnung.

Zudem tritt Österreich dafür ein, dass der Rat der Europäischen Union, also die Mitgliedstaaten, über das Vorliegen von Krisensituationen und die entsprechenden Solidaritätsmaßnahmen entscheiden sollen, da diese die Konsequenzen tragen müssen.

5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Das Ziel des Verordnungsvorschlages ist die Schaffung spezifischer Vorschriften und Maßnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Asyl- und Migrationsbereich. Die Herausforderungen im Asyl- und Migrationsbereich erfordern grundsätzlich EU-weite Lösungen. Es bestehen daher – unbeschadet der o.a. inhaltlichen Kritikpunkte und der Einschätzung, dass der vorliegende Vorschlag nicht geeignet ist, entsprechende Krisensituationen zu bewältigen – keine Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität.

6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Der Verordnungsvorschlag ist ein Teil des neuen Paketes für Migration und Asyl.

Am 8. Oktober 2020 fanden eine erste Präsentation der Vorlagen durch die EK im Rahmen einer informellen Videokonferenz der Innenminister und ein erster Austausch unter den EU-Mitgliedstaaten statt. In weiterer Folge haben Verhandlungen auf technischer Ebene in diversen Ratsarbeitsgruppen begonnen. Ebenso wurden einzelne Bereiche der EK-Vorlagen (unter anderem auch der Solidaritäts-Mechanismus) in den strategischen Gremien des Rates behandelt.

Ursprünglich plante der deutsche Vorsitz eine politische Einigung über die Kernelemente des Pakets (externe Dimension der Migration, Solidarität, Außengrenzverfahren, Rückkehr, legale Migration) im zweiten Halbjahr 2020. Diese war jedoch aufgrund unterschiedlicher Positionen der Mitgliedstaaten nicht möglich.

Der portugiesische Vorsitz führt die Arbeiten am Paket insbesondere auf technischer Ebene weiter und strebt einen Kompromiss auf Basis eines flexiblen realistischen Ansatzes an.